

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kreien für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47 und 48 Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.05.2022 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 werden

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	<u>875.500</u>	<u>959.200</u>
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	<u>1.207.300</u>	<u>1.292.400</u>
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	<u>0</u>	<u>0</u>
2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	<u>799.500</u>	<u>883.200</u>
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen	<u>1.046.400</u>	<u>1.131.500</u>
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	<u>- 246.900</u>	<u>- 248.300</u>
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	<u>140.500</u>	<u>82.500</u>
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<u>311.500</u>	<u>333.500</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<u>-171.000</u>	<u>- 251.000</u>

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 79.000 EUR auf 80.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) von bisher 300 v.H. auf 300 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) von bisher 400 v.H. auf 400 v.H.

2. Gewerbesteuer von bisher 350 v.H. auf 350 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 6,912 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
nunmehr 6,912 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

Gemäß § 14 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik bilden die Teilhaushalte jeweils ein Budget. Alle Aufwendungen innerhalb dieser Teilhaushalte sind gegenseitig deckungsfähig, mit Ausnahme des Teilhaushalts 4. Hiervon ausgenommen sind zudem die Personalaufwendungen, und Abschreibungen, die jeweils untereinander als gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

Nachrichtliche Angaben:

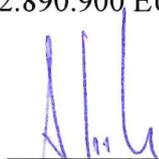
Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt
das Ergebnis
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
- | | |
|---------------------|--------|
| von bisher | 0 EUR |
| auf voraussichtlich | 0 EUR, |
2. zum Finanzhaushalt
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
- | | |
|---------------------|-------------|
| von bisher | 560.100 EUR |
| auf voraussichtlich | 558.700 EUR |
3. zum Eigenkapital
der Stand des Eigenkapitals
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
- | | |
|---------------------|----------------|
| von bisher | 2.892.300 EUR |
| auf voraussichtlich | 2.890.900 EUR. |

Lübz, 02.06.2022

Ort, Datum




- Bürgermeister -

Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gem. §§ 47 Absatz 2 und 48 Absatz 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.05.2022 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Mittwoch, den 08.06.2022, bis Dienstag, den 22.06.2022, zu den Öffnungszeiten im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz, Rathausanbau, Zimmer 2-05, öffentlich aus.

Lübz, den 02.06.2022


Bürgermeister